



Gemeinde Ossingen

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ossingen

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Ossingen bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem Zürcher Gemeindegesetz den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter. Diese müssen im Kanton Wohnsitz haben.
Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

01. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates;
02. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission;
03. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 bis 54 GPR)

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

01. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
02. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

01. die kantonalen Geschworenen;
02. die Delegierten in die Zürcher Planungsgruppe Weinland, mit Ausnahme des vom Gemeinderat zu wählenden Delegierten.

Art. 11 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

01. der Erlass und die Änderung
 - der Besoldungsverordnung;
 - der Polizeiverordnung;
 - der Verordnung über die Abwasseranlagen;
 - der Verordnung über die Wasserversorgung;
 - von weiteren künftigen Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;
 - der Grundzüge der Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

02. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes;
 - der Bau- und Zonenordnung;
 - des Erschliessungsplanes;
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

01. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
02. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
03. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne;
04. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
05. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit er nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;
06. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsstatuten und über deren Änderungen;
07. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen;
08. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

01. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
02. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
03. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
04. die Abnahme der Jahresrechnungen;
05. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
06. die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall;
07. die finanziellen Beteiligungen über Fr. 50'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
08. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--;
09. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--;
10. die Vorfinanzierung von Investitionen.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.

VI. Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Fürsorge-, Vormundschafts- und Gesundheitsbehörde.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

01. offen aus seiner Mitte:

- den Vizepräsidenten;
- die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter;
- allfällige weitere Ausschüsse.

02. in freier Wahl oder stellt an:

- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind;
- das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist;
- Gemeindeammann und Betriebsbeamter;
- die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 18 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

01. - der Abfallverordnung;

- der Friedhofverordnung;

02. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;

03. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

01. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;

02. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
03. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
04. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;
05. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
06. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;
07. der Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden oder mit Privaten, sofern die Einhaltung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 20) gewährleistet ist oder deren Beschlussfassung nicht an der Urne zu erfolgen hat;
08. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
09. die Schaffung neuer nebenamtlicher Stellen, Aushilfsstellen und Lehrstellen;
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
12. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und an der Urne zu, insbesondere:

01. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
02. gebundene Ausgaben;
03. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr.

Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Er kann den in Art. 22 genannten Verwaltungsabteilungen weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen. Er kann die dort genannten Aufgaben der Verwaltungsabteilung bei Bedarf ändern oder näher umschreiben.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 22 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

01. Präsidial
02. Finanzen
03. Hochbau und Liegenschaften
04. Strassen und Verkehr
05. Wasser- und Fernwärmeversorgung
06. Abwasser und Gewässer
07. Gesundheit
08. Sozialfürsorge und Vormundschaft
09. Forst
10. Landwirtschaft
11. Sicherheit
12. Kultur und Information

Der Gemeinderat weist in der Geschäftsordnung den Abteilungen die Aufgaben zu.

Art. 23 Zuständigkeit für Entscheidungen

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Abteilungsvorständen, den Kommissionen und Ausschüssen. Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde.

Der Gemeinderat kann beschliessen, dass bestimmte Bereiche durch einzelne seiner Mitglieder oder durch Ausschüsse aus seiner Mitte in eigener Kompetenz erledigt werden. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben.

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

VII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 26 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 27 Referenten und Aktenbezeichnung

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 28 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

VIII. Wahlbüro

Art. 29 Organisation

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, der vom Gemeinderat bestimmten Zahl zu wählender Mitglieder sowie dem Gemeindeschreiber als Sekretär.

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

IX. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 30 Befugnisse

Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird durch den Gemeinderat ernannt. Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamter besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

X. Friedensrichter

Art. 31 Befugnisse

Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Er besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 31. Oktober 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Anmerkung

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Ossingen wurde in der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 angenommen.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Kurt Stamm

Der Gemeindegemeinderat: Wilfried Steinmann

Durch den Regierungsrat mit Beschluss-Nr.341 am 14. März 2007 genehmigt.